

JAHRESABSCHLUSS

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit
im Gesundheitswesen e.V.
Alt-Moabit 91**

10559 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I
Steuernummer: 27/663/62358

Certificate in International Accounting (CINA)

55276 Oppenheim · Bahnhofstraße 9 · Telefon 0 61 33 / 94 00-0 · Telefax 0 61 33 / 94 00-90
55487 Sohren · Laufersweilerstraße 2 · Telefon 0 65 43 / 98 00 23 · Telefax 0 65 43 / 98 00 24
55294 Bodenheim · Hilgestraße 14 · Telefon 0 61 33 / 94 00 - 20 · Telefax 0 61 33 / 94 00 - 720

www.steuerberater-oppenheim.de

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung

Bescheinigung

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Berechnung der anteilig zuzuordnenden Kosten

Anlagenverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

Auftrag und Auftragsabgrenzung

Die Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e.V., 10559 Berlin beauftragte uns, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu erstellen. Der Auftrag umfasste gleichzeitig die Erstellung der Steuererklärungen für die Unternehmung.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragstätigkeit hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem uns mit dessen Erstellung beauftragenden Unternehmer, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung der Gewinnermittlung umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Aufzeichnungen sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Gewinnermittlung zu erstellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Auftragsdurchführung

Die Erstellung der Gewinnermittlung erfolgte in berufsüblicher Weise in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung.

Die Erstellung der Gewinnermittlung umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Aufzeichnungen sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Gewinnermittlung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung der Gewinnermittlung gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung der Gewinnermittlung aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer Gewinnermittlung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der Auftragsdurchführung legten wir die von uns über eine EDV-Buchhaltung erstellten Aufzeichnungen zum 31.12.2022 zugrunde, aus der wir diese Gewinnermittlung zum 31.12.2021 entwickelten.

Als Arbeits- und Prüfungsunterlagen dienten uns die Konten und Belege der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung. Als weitere Unterlagen verwendeten wir Saldenlisten, Kontoauszüge, Verträge, Steuerbescheide und sonstige Nachweise.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt, die Aufzeichnungen im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt.

Eine Prüfung der Buchführung, der Unterlagen und der Wertansätze sowie die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

Vollständigkeitserklärung

Nach einer uns vom Auftraggeber erteilten berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die wir zu den Akten genommen haben, sind in der vorliegenden Gewinnermittlung alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben vollständig und richtig erfasst.

Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Bericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Gewinnermittlung auf Grundlage der Aufzeichnungen sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur Entwicklung der Gewinnermittlung aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen und Wertberichtigungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung der Deutschen Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns durchgeführten Aufzeichnungen, Lohn- und Gehaltsbuchführung sowie Anlagenbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bücher, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Aufzeichnungen sowie die Aufstellung des Inventars und der Gewinnermittlung nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Unternehmung.

Oppenheim, 15. Juni 2023



Arno Wagner
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle



Christian Walther
Steuerberater

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V., Alt-Moabit 91, 10559 Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH			
Nicht steuerbare Einnahmen	543.891,51		390.845,53
Steuerunwirksame Ausgaben			
Abschreibungen	2.081,00-		2.481,93-
Übrige Ausgaben	<u>445.688,36-</u>		<u>330.937,68-</u>
		<u>96.122,15</u>	<u>57.425,92</u>
GEWINN/VERLUST			
ideeller Bereich		<u>96.122,15</u>	<u>57.425,92</u>
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Posten der Vermögensverwaltung			
Steuerneutrale Einnahmen		93,50	0,00
Posten der			
Geschäftsbetriebe Sport			
Nicht abziehbare Ausgaben		497,96-	549,65-
Posten der Sonstigen wirtschaftlichen			
Geschäftsbetriebe			
Nicht abziehbare Ausgaben		<u>440,00-</u>	<u>349,00-</u>
GEWINN/VERLUST			
ertragsteuerneutrale Posten		<u>844,46-</u>	<u>898,65-</u>
ANDERE ERTRAGSTEUERFREIE ZWECKBETRIEBE			
Andere ertragsteuerfreie			
Zweckbetriebe			
nach § 65 AO/§ 68 Nr. 8 AO			
Betriebseinnahmen	27.485,04		33.405,49
Betriebsausgaben	<u>57.781,44-</u>		<u>65.560,39-</u>
		<u>30.296,40-</u>	<u>32.154,90-</u>
GEWINN/VERLUST			
andere ertragsteuerfreie			
Zweckbetriebe		<u>30.296,40-</u>	<u>32.154,90-</u>
Übertrag		64.981,29	24.372,37

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V., Alt-Moabit 91, 10559 Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		64.981,29	24.372,37
ANDERE ERTRAGSTEUERPFLICHTIGE WIRTSCHAFTL. GESCHÄFTSBETRIEBE			
Andere Geschäftsbetriebe			
Betriebseinnahmen	215.651,12		85.689,49
Betriebsausgaben	<u>170.765,97-</u>		<u>80.397,98-</u>
		44.885,15	5.291,51
Sonstige Geschäftsbetriebe			
Betriebsausgaben		<u>17.447,31-</u>	<u>6.043,92-</u>
GEWINN/VERLUST andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftl. Geschäftsbetriebe			
		<u>27.437,84</u>	<u>752,41-</u>
<u>VEREINSEERGEBNIS</u>			
		<u>92.419,13</u>	<u>23.619,96</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschußrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im
Gesundheitswesen e. V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Nicht steuerbare Einnahmen				
2110	Mitgliedsbeiträge	270.575,32		218.051,12
2401	Spenden	800,19		379,12
2402	Spenden Bundeskongreß	4.320,00		0,00
2403	Einnahmen Seminare	168.516,00		172.565,29
2404	Teilnahmegebühr Bundeskongreß	<u>99.680,00</u>		<u>150,00-</u>
			543.891,51	390.845,53
Steuerunwirksame Ausgaben				
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen Anlagevermögen	2.081,00-		2.081,00-
2503	Anschaffung GWG	<u>0,00</u>		<u>400,93-</u>
			2.081,00-	2.481,93-
Übrige Ausgaben				
2552	Personalkosten Geschäftsstelle	312.242,99-		284.983,21-
2560	Reisekosten GF, 1. und 2. Vorsitzender	2.531,48-		1.362,56-
2661	Miete und Nebenkosten	25.539,28-		24.529,08-
2663	Reinigung	2.205,71-		2.243,70-
2664	Reparaturen	0,00		208,41-
2665	Wartungskosten Hard- und Software	4.985,82-		6.107,05-
2701	Büromaterial	1.617,20-		1.564,72-
2702	Porto	2.596,47-		1.954,35-
2704	Bundeskongress	106.908,16-		0,00
2705	Telefon	1.199,23-		1.311,36-
2706	Öffentlichkeitsarbeit	6.224,69-		4.548,69-
2707	Bewirtungskosten Büro	106,52-		64,29-
2708	Tagungen/Seminare	42.829,21-		31.858,74-
2709	Personalkosten Vorstand	14.857,44-		14.203,20-
2710	Vorstandssitzungen	7.099,31-		3.204,40-
2711	Beiratssitzungen	0,00		52,06-
2712	Fachbereichssitzungen	492,83-		407,61-
2714	Arbeitsgemeinschaften	376,74-		0,00
2715	Zeitschriften, Bücher	235,05-		50,81-
2716	Rechts- und Beratungskosten	378,00-		491,05-
2717	Buchführungskosten	7.895,40-		10.515,86-
2719	Sonstiges	2.374,18-		2.309,65-
2720	Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften	0,00		76,96-
2722	Bewirtungskosten	989,19-		35,60-
2725	Forschungsprojekte	0,00		5.000,00-
2728	Fortbildungskosten	190,00-		0,00
2729	Öffentlichkeitsarbeit, Design Verein	330,00-		9.149,81-
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	3.937,49-		3.958,75-
2753	Versicherungsbeiträge	1.717,77-		1.348,77-
2902	Kosten Zweckbetrieb u. Geschäftsbetrieb	122.077,35		86.712,48
2903	Nicht anrechenbare Vorsteuer	<u>17.905,55-</u>		<u>6.109,47-</u>
			445.688,36-	330.937,68-
Übertrag			96.122,15	57.425,92

KONTENNACHWEIS zur Überschubrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im
Gesundheitswesen e. V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			96.122,15	57.425,92
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Posten der Vermögensverwaltung				
Steuerneutrale Einnahmen				
3401	Investitionszulage		93,50	0,00
Posten der Geschäftsbetriebe Sport				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3755	Körperschaftsteuer	472,00-		521,00-
3756	Solidaritätszuschlag zur KSt	<u>25,96-</u>		<u>28,65-</u>
			497,96-	549,65-
Posten der Sonstigen wirt- schaftlichen Geschäftsbetriebe				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3855	Gewerbsteuer		440,00-	349,00-
ANDERE ERTRAGSTEUERFREIE ZWECKBETRIEBE				
Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe nach § 65 AO/§ 68 Nr. 8 AO				
Betriebseinnahmen				
6843	Abonnements stpfl. 7%	21.073,88		24.120,02
6844	Buchverkäufe 7%	3.267,86		4.993,54
6845	Umsatzsteuer 7%/5%	1.704,05		2.086,30
6846	Steuerfreie Umsätze §4 Nr. 1a UStG Abo's	719,63		640,19
6847	Steuerfreie EU-Leifer. §4 1b UStG Abo's	719,62		815,44
6848	Sonstige Erlöse 7%	<u>0,00</u>		<u>750,00</u>
			27.485,04	33.405,49
Betriebsausgaben				
6891	Aufzuteilende Vorsteuer	848,12-		489,57-
6892	Anrechenbare Vorsteuer	1.632,96-		2.139,08-
6894	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	2.275,23-		2.275,23-
6900	Ant. Kost. Druck / Versand Abonnement	37.831,88-		34.377,49-
6901	Ant. Kosten aus dem ideellen Bereich	<u>15.193,25-</u>		<u>26.279,02-</u>
			57.781,44-	65.560,39-
Übertrag			64.981,29	24.372,37

KONTENNACHWEIS zur Überschußrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im
Gesundheitswesen e. V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			64.981,29	24.372,37
ANDERE ERTRAGSTEUERPFLICHTIGE WIRTSCHAFTL. GESCHÄFTSBETRIEBE				
Andere Geschäftsbetriebe				
Betriebseinnahmen				
8151	Festabend Bundeskongreß	4.411,75		0,00
8152	Vermietung von Ausstellungsflächen	94.178,50		0,00
8153	Homepage	11.837,49		8.092,65
8154	Sponsoring	59.977,36		52.314,53
8155	Umsatzsteuer 19%/16%	34.431,68		13.681,47
8158	Anzeigen Forum 19%	10.414,34		11.100,84
8159	Sonstige Erlöse 19% USt	<u>400,00</u>		<u>500,00</u>
			215.651,12	85.689,49
Betriebsausgaben				
8629	Ant Kost Festabend/Ausstellung Buko	31.381,18-		0,00
8630	Anteilige Kosten Druck / Versand Forum	16.213,66-		14.733,21-
8632	Ant. Kosten aus dem ideellen Bereich	106.884,10-		60.433,46-
8640	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>16.287,03-</u>		<u>5.231,31-</u>
			170.765,97-	80.397,98-
Sonstige Geschäftsbetriebe				
Betriebsausgaben				
8930	Aufzuteilende Vorsteuer	5.964,10-		1.125,66-
8931	Anrechenbare Vorsteuer	<u>11.483,21-</u>		<u>4.918,26-</u>
			17.447,31-	6.043,92-
<u>VEREINSERGEBNIS</u>				
VEREINSERGEBNIS				
			<u>92.419,13</u>	<u>23.619,96</u>

Bereich Zweckbetrieb

Berechnung der anteiligen Kosten "Anzeigen Forum" 2022

Dem wirtschaftl. Geschäftsbetrieb Anzeigen im "Forum" werden 30% der Kosten für Druck u. Versand der Fachzeitschrift "Forum" aus dem Bereich Zweckbetrieb, direkt zugeordnet.
Dies entspricht den Umsatzverhältnissen Abonnements "Forum" / Anzeigen "Forum".

Berechnung der Kosten:

Kosten für Druck/Versand "Forum"	54.045,54 €
davon 30 % Anzeigen "Forum"	<u>16.213,66 €</u>
Kosten Abonnement "Forum"	37.831,88 €

Anmerkung zur Ausrichtung des Bundeskongresses

Die Veranstaltung des Bundeskongresses, der alle zwei Jahre stattfindet, gehört zum unmittelbaren Vereinszweck.

Die Vermietung von Ausstellungsflächen anlässlich des Bundeskongresses wird ab dem Veranlagungsjahr 2018 als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb berücksichtigt.

Berechnung der anteiligen Kosten für die Vermietung von Ausstellungsflächen anlässlich des Bundeskongresses

Kosten Bundeskongress	138.289,34 €
davon direkt zuordenbar wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>31.381,18 €</u>
verbleibende Kosten Ideeller Bereich	106.908,16 €

Gesamt zuordenbare Kosten für die Vermietung von Ausstellungsflächen und Festabend **31.381,18 €**

Prozentual im Verhältnis zu den Einnahmen werden die Kosten wie folgt zugeordnet:

Einnahmen Ideeller Bereich	543.891,51 €
Einnahmen Vermögensverwaltung	0,00 €
Einnahmen Zweckbetrieb	25.780,99 €
Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>181.219,44 €</u>
Einnahmen gesamt	750.891,94 €

Einnahmen gesamt	750.891,94 € = 100,00%
Einnahmen Zweckbetrieb	25.780,99 € = 3,43%
Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	181.219,44 € = 24,13%

Ausgaben Ideeller Bereich gesamt	581.241,34 €
Kosten Bundeskongress	<u>-138.289,34 €</u>
	442.952,00 €

Auf den Bereich Zweckbetrieb entfallen:

3,43% von 442.952,00 € = 15.193,25 €

Auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen:

24,13% von 442.952,00 € = 106.884,31 €

Aufteilung der Umsatzsteuer und Vorsteuer für 2022

Einnahmen Zweckbetrieb netto	24.341,74 €
Einnahmen Zweckbetrieb steuerfrei	1.439,25 €
Einnahmen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb netto	<u>181.219,44 €</u>

Einnahmen netto gesamt 207.000,43 €

Einnahmen gesamt	207.000,43 € = 100,00%
Einnahmen Zweckbetrieb	25.780,99 € = 12,45%
Einnahmen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	181.219,44 € = 87,55%

Umsatzsteuer 7% insgesamt 1.704,05 €

	netto	USt 7%
Zweckbetrieb	24.341,74 €	1.704,05 €

Umsatzsteuer 19% insgesamt 34.431,68 €

	netto	USt 19%
wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	181.219,44 €	34.431,68 €

Die Anrechenbare Vorsteuer wird den Bereichen prozentual zugeordnet:

Anrechenbare Vorsteuer 13.116,17 €

davon

Zweckbetrieb	12,45%	= 1.632,96 €
Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	87,55%	= 11.483,21 €

Die Aufzuteilende Vorsteuer wird den Bereichen wie folgt zugeordnet:

Einnahmen Gesamt	750.985,44 € = 100,00%
Einnahmen mit Umsatzsteuer	207.000,43 € = 27,56%

Aufzuteilende Vorsteuer	24.717,77 €
davon abzugsfähig 27,56%	6.812,22 €
nicht abzugsfähig	17.905,55 €

Prozentuale Verteilung auf die Bereiche der abzugsfähigen Vorsteuer von 6.812,22 €.

12,45% Zweckbetrieb	848,12 €
87,55% wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	5.964,10 €

Verteilung der Umsatzsteuervorauszahlungen und der Umsatzsteuer aus früheren Jahren.

Vorauszahlungen in 2022	20.125,05 €
Umsatzsteuer Vorjahre	<u>-1.562,79 €</u>
Umsatzsteuerzahlung in 2022	18.562,26 €

Prozentuale Verteilung:

12,45% Zweckbetrieb	2.275,23 €
87,55% wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	16.287,03 €

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0400	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K	5.493,72				5.493,72
		Abschreibung	5.490,72				5.490,72
		Buchwerte	3,00				3,00
0401	EDV-Software	Ansch-/Herst-K	17.773,98				17.773,98
		Abschreibung	17.771,98				17.771,98
		Buchwerte	2,00				2,00
0410	Geschäftsaus- stattung	Ansch-/Herst-K	1.213,96				1.213,96
		Abschreibung	1.211,96				1.211,96
		Buchwerte	2,00				2,00
0420	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K	53.016,93				53.016,93
		Abschreibung	49.400,93	2.081,00			51.481,93
		Buchwerte	3.616,00			2.081,00	1.535,00
0440	Werkzeuge	Ansch-/Herst-K	1.961,73				1.961,73
		Abschreibung	1.959,73				1.959,73
		Buchwerte	2,00				2,00
0485	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	Ansch-/Herst-K	219,80				219,80
		Abschreibung	219,80				219,80
		Buchwerte	0,00				0,00
Summe		Ansch-/Herst-K	79.680,12				79.680,12
		Abschreibung	76.055,12	2.081,00			78.136,12
		Buchwerte	3.625,00			2.081,00	1.544,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0400	Betriebsausstattung							
400001	EDV Labor; Notebook	11.04.2007	AHK	756,68				756,68
		Linear	Absch	755,68				755,68
		3/00	33,33	BW	1,00			1,00
400002	SCCS Think Pad PC	21.09.2007	AHK	3.199,25				3.199,25
		Linear	Absch	3.198,25				3.198,25
		3/00	33,33	BW	1,00			1,00
400003	Lap Top	31.12.2010	AHK	1.537,79				1.537,79
		Linear	Absch	1.536,79				1.536,79
		3/00	33,33	BW	1,00			1,00
Summe	Betriebsausstattung		Ansch-/Herst-K	5.493,72				5.493,72
			Abschreibung	5.490,72				5.490,72
			Buchwerte	3,00				3,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0401	EDV-Software							
401001	Grün, Vereinssoftware	29.12.2000	AHK	4.328,60				4.328,60
		Linear	Absch	4.327,60				4.327,60
		3/00	33,33 BW	1,00				1,00
401002	SYNECTIC SOFTWARE SERVICES; Entlassungsmanagement	16.04.2012	AHK	13.445,38				13.445,38
		Linear	Absch	13.444,38				13.444,38
		3/00	33,33 BW	1,00				1,00
Summe	EDV-Software		Ansch-/Herst-K	17.773,98				17.773,98
			Abschreibung	17.771,98				17.771,98
			Buchwerte	2,00				2,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0410	Geschäftsaus- stattung							
410001	GUEHMANN GMBH; Frama Matrix F2 Frankiermaschine	27.02.2012 Linear	AHK Absch	499,00 498,00				499,00 498,00
		8/00	12,50	BW	1,00			1,00
410002	Drucker, SFG IT CONSULTING	23.07.2012 Linear	AHK Absch	714,96 713,96				714,96 713,96
		3/00	33,33	BW	1,00			1,00
Summe	Geschäftsaus- stattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.213,96 1.211,96				1.213,96 1.211,96
			Buchwerte	2,00				2,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0420	Büroeinrichtung							
420001	Drucker	09.02.2000	AHK	792,94				792,94
		Linear	Absch	791,94				791,94
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420002	Suhr EDV-Geräte	25.02.2000	AHK	1.684,56				1.684,56
		Linear	Absch	1.683,56				1.683,56
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420003	S&P Monitor	31.03.2000	AHK	379,55				379,55
		Linear	Absch	378,55				378,55
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420004	Ikea-Büromöbel	04.07.2000	AHK	566,70				566,70
		Linear	Absch	565,70				565,70
		10/00 10,00 BW		1,00				1,00
420005	Saturn	07.12.2000	AHK	509,43				509,43
		Linear	Absch	508,43				508,43
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420006	P&M Computer	17.01.2001	AHK	1.874,07				1.874,07
		Linear	Absch	1.873,07				1.873,07
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420007	Computerworld	11.06.2001	AHK	738,29				738,29
		Linear	Absch	737,29				737,29
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420008	Ant. Notebook	20.12.2001	AHK	971,89				971,89
		Linear	Absch	970,89				970,89
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420009	S&P Communication, PC	16.04.2002	AHK	845,69				845,69
		Linear	Absch	844,69				844,69
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420010	HP Laserjet 2200	06.01.2003	AHK	909,47				909,47
		Linear	Absch	908,47				908,47
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420011	Laptop	29.04.2004	AHK	2.321,97				2.321,97
		Linear	Absch	2.320,97				2.320,97
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420012	2 Midi Tower PC's; SCCS Schwarz	01.04.2005	AHK	2.776,00				2.776,00
		Linear	Absch	2.775,00				2.775,00
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420013	PC+Drucker; Media Markt	16.12.2005	AHK	1.050,00				1.050,00
		Linear	Absch	1.049,00				1.049,00
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420014	Bütec; Frankiermaschine	28.12.2005	AHK	1.612,40				1.612,40
		Linear	Absch	1.611,40				1.611,40
		8/00 12,50 BW		1,00				1,00
420015	VZS; 2x Cockpitschreibtisch	01.07.2010	AHK	887,61				887,61
		Linear	Absch	886,61				886,61
		10/00 10,00 BW		1,00				1,00
420016	IT Consulting; 2x PC Office	09.08.2010	AHK	1.981,62				1.981,62
		Linear	Absch	1.980,62				1.980,62
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420017	IT CONSULTING GMBH; Acer PC	25.07.2011	AHK	1.607,02				1.607,02
		Linear	Absch	1.606,02				1.606,02
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
420018	SFG IT-CONSULTING; Acer Notebook mit Zubehör	23.12.2011	AHK	1.612,29				1.612,29
		Linear	Absch	1.611,29				1.611,29
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0420	Büroeinrichtung							
420019	Wolfram Systemhaus GmbH & Co. KG, Acer TravelMate P255	23.07.2014 Linear	AHK Absch	14.845,63 14.844,63				14.845,63 14.844,63
		3/00 33,33	BW	1,00				1,00
420020	Wolfram Systemhaus GmbH, Lenovo Notebook	03.08.2015 Linear	AHK Absch	951,80 950,80				951,80 950,80
		3/00 33,33	BW	1,00				1,00
420021	Wolfram Systemhaus GmbH, Acer TravelMate Notebook	13.10.2015 Linear	AHK Absch	741,18 740,18				741,18 740,18
		3/00 33,33	BW	1,00				1,00
420022	Wolfram Systemhaus GmbH, Tarox Business 3000 BM i3 + Monitor	09.08.2016 Linear	AHK Absch	956,19 955,19				956,19 955,19
		3/00 33,33	BW	1,00				1,00
420023	Linear Service GmbH, 3 x Lizenzen für Arbeitsplatzerverweiterung	11.07.2017 Linear	AHK Absch	2.400,00 2.399,00				2.400,00 2.399,00
		3/00 33,33	BW	1,00				1,00
420024	Ecounit Dt. GmbH, Lenovo ThinkPad L470 Notebook inkl. Install	02.08.2017 Linear	AHK Absch	1.350,64 1.349,64				1.350,64 1.349,64
		3/00 33,33	BW	1,00				1,00
420025	Ecounit Dt. GmbH, Lenovo ThinkPad L470 Notebook inkl. Install	02.08.2017 Linear	AHK Absch	1.350,64 1.349,64				1.350,64 1.349,64
		3/00 33,33	BW	1,00				1,00
420026	Telekom Deutschland GmbH, Digitalisierungsbox	05.06.2018 Linear	AHK Absch	2.643,70 1.896,70	529,00			2.643,70 2.425,70
		5/00 20,00	BW	747,00			529,00	218,00
420027	Wolfram Bürokommunikation GmbH, Tarox ParX Server G6	17.11.2020 Linear	AHK Absch	4.655,65 1.811,65	1.552,00			4.655,65 3.363,65
		3/00 33,33	BW	2.844,00			1.552,00	1.292,00
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K Abschreibung	53.016,93 49.400,93	2.081,00			53.016,93 51.481,93
			Buchwerte	3.616,00			2.081,00	1.535,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0440	Werkzeuge							
440001	Acer Mldi Tower S260	16.01.2006	AHK	765,00				765,00
		Linear	Absch	764,00				764,00
		3/00	33,33	BW	1,00			1,00
440002	Telefonanlage	07.04.2006	AHK	1.196,73				1.196,73
		Linear	Absch	1.195,73				1.195,73
		5/00	20,00	BW	1,00			1,00
Summe	Werkzeuge		Ansch-/Herst-K	1.961,73				1.961,73
			Abschreibung	1.959,73				1.959,73
			Buchwerte	2,00				2,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Dt. Vereinigung f. Soziale Arbeit im Gesundh. e.V.
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0485	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)							
485001	Office Discont; Prospektständer	26.06.2009	AHK	219,80				219,80
		GWG-Pool	Absch	219,80				219,80
		5/00	20,00 BW	0,00				0,00
Summe	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	219,80 219,80 0,00				219,80 219,80 0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €³⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teiltinigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.